

Aus den genannten gesellschaftlichen Grundlagen und Erfordernissen erwächst das in Art. 90 Abs. 1 Verfassung und Art. 1 StGB festgelegte Prinzip, daß die **Be-kämpfung und Vorbeugung der Kriminalität gemeinsames Anliegen der ganzen sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger** ist. Dieses Prinzip schließt das — mit Art. 3 zur konkreten Verantwortungsregelung ausgestaltete — Gebot an alle Leiter und Leitungen, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Institutionen ein, die vom

sozialistischen Strafrecht gesetzten Normen als verbindliche Orientierungen einer gesellschaftswirksamen Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der Leitung des gesellschaftlichen Reproduktions- und Lebensprozesses umzusetzen. In der staatlichen und gesellschaftlichen Führungstätigkeit ist den gemeinsamen Interessen und der Verantwortung aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität Geltung zu verschaffen.

Artikel 2 Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Strafrechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung « und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt.

1. Artikel 2 bekundet den einheitlichen Willen, das Interesse und die Verantwortung der Werktätigen und ihrer sozialistischen Staatsmacht, daß sich **jeder vor der sozialistischen Gesellschaft persönlich strafrechtlich zu verantworten hat, der sich einer Straftat schuldig macht.**

Damit wird als sozialistisches Rechtsprinzip verbindlich zum Ausdruck gebracht, daß die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als eine gesamtstaatliche Angelegen-

heit notwendig die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gesetzesverletzers in sich einschließt und daß alle staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte aufgerufen und verpflichtet sind, zu deren konsequenter Durchsetzung beizutragen. Das bedeutet, daß mit der wachsenden Verantwortung und Aktivität der Gesellschaft im Kampf gegen die Kriminalität die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit in ihrer Rolle keineswegs herabgemindert,